



Bern,...

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und
die Umsetzung des Notenaustauschs zwischen
der Schweiz und der EU betreffend die
Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur
Änderung der EU-Waffenrichtlinie
(Richtlinie 91/477/EWG)
(Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)**

**Vorentwurf und erläuternder Bericht
zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

1	Grundzüge der Vorlage	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Verlauf der Verhandlungen und Ergebnis	3
1.3	Überblick über den Inhalt der geänderten EU-Waffenrichtlinie	3
1.4	Würdigung	5
2	Verfahren zur Übernahme von Schengen Weiterentwicklungen	5
3	Inhalt der Richtlinie (EU) 2017/853	6
3.1	Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen	6
3.2	Zuordnung zu den Waffenkategorien	7
3.3	Erwerb und Besitz von Feuerwaffen	7
3.4	Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition	8
3.5	Waffenherstellung und Waffenhandel	8
3.6	Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen	9
4	Umsetzung ins schweizerische Recht	9
4.1	Umsetzungsbedarf und beantragte Neuregelung	9
4.2	Erläuterung einzelner Artikel	11
5	Auswirkungen	16
5.1	Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund	16
5.2	Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete	16
5.3	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt	16
6	Rechtliche Aspekte	16
6.1	Verfassungsmässigkeit	16
6.2	Erlassform	16
6.3	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz	17

Erläuternder Bericht

1 Grundzüge der Vorlage

1.1 Ausgangslage

Im Schengen-Assoziierungsabkommen (SAA)¹ hat sich die Schweiz gegenüber der EU grundsätzlich zur Übernahme aller Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands verpflichtet (Art. 2 Abs. 3 und Art. 7 SAA). Die Übernahme eines neuen Rechtsakts erfolgt dabei in einem besonderen Verfahren, welches die Notifikation der Weiterentwicklung durch die zuständigen EU-Organe und die Übermittlung einer Antwortnote seitens der Schweiz umfasst.

Am 17. Mai 2017 haben das Europäische Parlament und der Rat der EU die Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen² (im Folgenden auch: geänderte EU-Waffenrichtlinie) verabschiedet und am 31. Mai 2017 wurde der Schweiz dieser Rechtsakt als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert.

Gestützt auf die Verpflichtungen aus dem SAA hat der Bundesrat am 16. Juni 2017 die Übernahme und Umsetzung der geänderten EU-Waffenrichtlinie unter Vorbehalt der parlamentarischen Genehmigung beschlossen. Folgerichtig hat er am selben Tag dem Rat der EU in seiner Antwortnote die Übernahme und Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 nur unter Vorbehalt der «Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen» notifiziert (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA). Die Schweiz verfügt nun über eine Frist von maximal 2 Jahren, ab Notifikation der Richtlinie durch die EU um das innerstaatliche Genehmigungs- und Gesetzgebungsverfahren abzuschliessen. Die Frist läuft am 31. Mai 2019 ab.

1.2 Verlauf der Verhandlungen und Ergebnis

Die Richtlinie (EU) 2017/853 ist das Ergebnis einer schwierigen Kompromissfindung zwischen dem Rat und den Forderungen des Europäischen Parlaments. Unter dem Eindruck der Pariser Terroranschläge vom 13. November 2015 und auf Druck der EU-Justiz- und Innenminister legte die Europäische Kommission – zeitlich früher und inhaltlich ehrgeiziger als ursprünglich geplant – bereits am 18. November 2015 einen Vorschlag für eine Anpassung der geltenden EU-Waffenrichtlinie³ vor. Noch unter luxemburgischer Ratspräsidentschaft Ende 2015 begannen die Verhandlungen im Rat und wurden bis zuletzt mit Hochdruck geführt. Auf Expertenstufe fanden die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe GENVAL⁴ statt, wobei zwischenzeitlich auch der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (COREPER) sowie der Ministerrat (Rat der Justiz- und Innenminister, JAI-Rat) in die Diskussionen einbezogen wurden. Bereits am 10. Juni 2016 wurden die Beratungen im Rat abgeschlossen. Im Rahmen der daran anschliessenden Trilog-Verhandlungen, die seitens des Rates von der slowakischen Präsidentschaft geführt wurden, konnte sich der Rat mit dem Europäischen Parlament am 22. Dezember 2016 auf einen politischen Kompromiss einigen. Formal verabschiedet wurde die geänderte EU-Waffenrichtlinie schliesslich am 17. Mai 2017.

Gestützt auf ihre Beteiligungsrechte als assoziierter Schengen-Staat (Art. 4 SAA) brachte die Schweiz ihre Anliegen bei den Beratungen im Rat aktiv ein und versuchte, die anderen Schengen-Staaten und später auf informellem Wege auch die grossen Parteien im Europäischen Parlament für die schweizerischen Eigenheiten und Traditionen im Schiesswesen zu sensibilisieren. Als Resultat dieser Bemühungen kann gewertet werden, dass die Vorlage, obwohl die Europäische Kommission ihre Anliegen während der Debatte vehement verteidigte, in vielen Bereichen abgeschwächt wurde. So verzichtet die Richtlinie beispielsweise auf ein absolutes Verbot des Privatbesitzes der gefährlichsten Feuerwaffen (automatische wie halbautomatische Waffen) oder auf die Einführung obligatorischer medizinischer und psychologischer Tests als generelle Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen. Ausserdem lässt es die Richtlinie explizit zu, dass Angehörige der Armee nach Dienstende die Armeewaffe mit dem dazugehörigen Magazin weiterhin zu Eigentum übernehmen und für das sportliche Schiessen nutzen können.

1.3 Überblick über den Inhalt der geänderten EU-Waffenrichtlinie

Mit der Richtlinie (EU) 2017/853 werden die Vorschriften der EU-Waffenrichtlinie, welche die Kontrolle des (privaten) Erwerbs und Besitzes von Feuerwaffen sowie deren Verbringen in einen anderen Schengen-Staat regelt und welche die Schweiz seinerzeit im Rahmen der Genehmigung des SAA übernommen hatte⁵, in verschiedenen Punkten weiter präzisiert und teilweise auch mit neuen Vorgaben ergänzt. Die Anpassungen sind zum einen vor dem Hintergrund der Terroranschläge in Paris, Brüssel und Kopenhagen im Jahr 2015 zu sehen, zum anderen berücksichtigen sie auch Reformanliegen, welche die Europäische Kommission schon früher formuliert hatte⁶, um die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen zu verbessern und deren missbräuchliche Verwendung verstärkt zu bekämpfen. Die wichtigsten Neuerungen lassen sich kurz wie folgt zusammenfassen (vgl. hierzu ausführlich Ziff. 3):

- *Ausdehnung des Anwendungsbereichs und Begriffspräzisierungen (Art. 1):* Der sachliche Anwendungsbereich der Richtlinie wird punktuell erweitert, um Gegenstände, die leicht in Feuerwaffen um- oder rückgebaut werden können, zu erfassen. Entsprechend werden Feuerwaffen, die zum Abfeuern von Platzpatronen (sog. Salut- sowie akustische Waffen) oder von Reizstoffen, aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition umgebaut worden sind sowie Nichtfeuerwaffen, die allein zum Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen etc. ausgelegt sind (sog. Schreckschuss- und Signalwaffen) vom Anwendungsbe-

¹ SR 0.362.31

² Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51 (zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/51/EG, ABl. L 179 vom 8.7.2008, S. 5).

³ Siehe Fn. 2.

⁴ Ratsarbeitsgruppe „Allgemeine Angelegenheiten einschliesslich Bewertung“.

⁵ Vgl. Anhang B SAA.

⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 21. Oktober 2013 «Schusswaffen und die innere Sicherheit der EU: Schutz der Bürger und Unterbindung des illegalen Handels», KOM (2015) 185 final; Bericht der Kommission vom 18. November 2015 «REFIT-Bewertung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991, geändert durch die Richtlinie 2008/51/EG vom 21. Mai 2008, über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen», KOM (2015) 751 endg.

reich erfasst, weil der Rück- oder Umbau in Feuerwaffen möglich ist. Zudem wird klargestellt, dass neben Maklern (Vermittlern) auch Sammler und Museen vom persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst werden.

- *Erweiterung des Katalogs von Feuerwaffen der Kategorie A (Anhang I):* Die Zuordnung von Feuerwaffen zu den Waffenkategorien⁷ wird punktuell angepasst. So werden bestimmte Typen von bewilligungspflichtigen Feuerwaffen (Kat. B) neu in die Kategorie A («verbotene Waffen») überführt. Damit setzt der Erwerb dieser Feuerwaffen künftig die Erteilung einer Ausnahmebewilligung voraus. Betroffen sind etwa zu *halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen* (neu Kat. A6), wozu das nach dem Militärdienst zu Eigentum abgegebene Sturmgewehr zu zählen ist). Gleiches gilt neu auch für *halbautomatische Zentralfeuerwaffen*, soweit diese mit einer Ladevorrichtung mit grosser Kapazität⁸ ausgestattet sind (neu Kat. A7). Hiervon betroffen ist z.B. die zivile Version des Sturmgewehrs 90 (Werkshalbautomat), sofern es mit einer entsprechenden Ladevorrichtung genutzt werden soll.

Für bestehende Besitzverhältnisse ist die Umkategorisierung indessen nicht von Bedeutung: aktuelle Besitzer können sich ihren Besitz bestätigen lassen, wenn sie diese Waffen seinerzeit rechtmässig (d.h. nach den damals geltenden Voraussetzungen) erworben haben und die Waffen eingetragen sind (Art. 7 Abs. 4a).

- *Präzisierung der Erwerbsvoraussetzungen für Feuerwaffen der Kategorie A (Art. 6):* Die bisherige, offene Formulierung der Richtlinie wird dahingehend präzisiert, dass neu die möglichen Erwerbszwecke für Waffen der Kategorie A ausdrücklich und abschliessend genannt werden. Eine Ausnahmebewilligung wird inskünftig erteilt, wenn der Erwerb entweder zur Erfüllung spezifischer Schutzaufgaben⁹ oder zum Zwecke der nationalen Verteidigung sowie zu bildungsbezogenen, kulturellen, Forschungs- und historischen Zwecken erfolgt. Für bestimmte Personengruppen (Sammler, Museen und Sportschützen) werden zudem Sondertatbestände geschaffen, die spezifische Auflagen vorsehen – so z.B. den Nachweis der sicheren Aufbewahrung für Sammler und Museen oder den Nachweis der schiesssportlichen Aktivität bei Sportschützen). In diesem Zusammenhang stellt die Richtlinie ausdrücklich klar, dass ehemalige Ordonnanzwaffen, die während des Militärdienstes genutzt wurden, auch beim Ausscheiden aus dem Militär weiterhin übernommen und für das sportliche Schiessen verwendet werden dürfen (Art. 6 Abs. 6 Uabs. 1).

Demgegenüber bleiben die bisherigen Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen der Kategorien B (genehmigungspflichtige Waffen) und C (meldepflichtige Feuerwaffen) *unverändert* (Art. 5, 7 und 8 Abs. 1). Für den Erwerb und Besitz des Gros der bei der Jagd genutzten Feuerwaffen ergeben sich daher keine Änderungen gegenüber dem Status quo.

- *Periodische Überprüfung einmal erteilter Bewilligungen:* Im Einklang mit dem bereits bisher geltenden Grundsatz, wonach der Besitz einer Feuerwaffe rechtmässig ist, solange die entsprechenden Erwerbsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, verpflichtet die Richtlinie die Behörden neu ausdrücklich dazu, einmal erteilte Bewilligungen für Waffen der Kategorie A und B in regelmässigen Abständen zu überprüfen und – sofern die die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind – die fraglichen Waffen einzuziehen. Wie diese Überprüfung vorgenommen wird, bleibt grundsätzlich den Staaten überlassen. Wird die Überprüfung nicht kontinuierlich (d.h. anlassbezogen) vorgenommen, muss sie jedenfalls spätestens alle fünf Jahre erfolgen (Art. 5 Abs. 2 und 6 Abs. 7 und 7 Abs. 4).
- *Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 5 Abs. 3):* Da das Fassungsvermögen der Ladevorrichtung entscheidend ist für die waffenrechtliche Einteilung von *halbautomatischen Zentralfeuerwaffen*¹⁰, knüpft die Richtlinie die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität¹¹ an die Erfüllung der Erwerbsvoraussetzungen für die dazu passende Feuerwaffe der Kategorie A7. Verfügt die betreffende Person daher über keine entsprechende Ausnahmebewilligung (Art. 6) oder wurde ihr der vorbestehende rechtmässige Besitz an einer Waffe der Kategorie A7 nicht bestätigt (Art. 7 Abs. 4a), so ist ihr die Ladevorrichtung zusammen mit der dazu passenden Waffe zu entziehen.
- *Vorgaben zur Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition (Art. 5a):* Die Richtlinie verpflichtet die Staaten neu auch, Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition zu erlassen, macht hierzu allerdings nur allgemein gehaltene Vorgaben (z.B. getrennte Aufbewahrung von Waffen und Munition; Berücksichtigung der Zahl und Gefährlichkeit der Waffen). Besondere Bestimmungen gelten für Makler, Museen und Sammler (vgl. oben).
- *Beaufsichtigung des Waffenhandels:* In diesem Zusammenhang verlangt die Richtlinie (Art. 4 Abs. 3 und 4 *in fine*), die Tätigkeit von *Maklern* (Vermittlern) den gleichen Regeln zu unterwerfen, wie sie für *Waffenhändler* gelten (Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Zulassung zum Beruf, Buchführungs- und Meldepflichten in Bezug auf Transaktionen). Andererseits unterwirft sie den *Internethandel* mit Feuerwaffen und Munition gewissen minimalen Rahmenbedingungen: Bei Handelsgeschäften mittels Fernkommunikationsmittel¹² müssen die Staaten neu eine genügende Transparenz in Bezug auf die Identität der involvierten Personen (und insbesondere des Käufers) gewährleisten (Art. 5b).
- *Verbesserung der Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen (Art. 4 Abs. 1, 2 und 4 sowie 13 Abs. 4):* Zu diesem Zweck werden die bei der *Markierung* zu beachtenden Vorgaben präzisiert (Markierung aller wesentlichen Waffenbestandteile mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung; Markierung bei der Herstellung oder vor dem Inverkehrbringen oder unverzüglich nach der Einfuhr). Darüber hinaus ist mit Blick auf die Langlebigkeit von Feuerwaffen eine *Erhöhung der*

⁷ Vgl. hierzu Ziff. 3.2.

⁸ Erfasst sind halbautomatische Waffen, die ohne Nachladen mehr als 21 (bei Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (bei Handfeuerwaffen) abgeben können. Sind die entsprechenden Feuerwaffen mit einem kleineren Magazin ausgestattet, so bleiben sie – wie bisher – in der Kategorie B und können (unter den bisherigen Voraussetzungen) mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden.

⁹ Die Richtlinie nennt u.a. den Schutz von kritischen Infrastrukturen oder von Werttransporten.

¹⁰ Sind diese Waffen mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität ausgestattet, werden sie der Kategorie A (Kat. A7) zugeordnet, ansonsten verbleiben sie in der Kategorie B (Kat. B4 und B5). Für alle anderen Feuerwaffen, zum Beispiel für zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen (Kat. A6) hat das Fassungsvermögen der passenden Ladevorrichtung demgegenüber keine Bedeutung.

¹¹ Eine solche liegt vor, wenn die Ladevorrichtung eine Kapazität von mehr als 20 Patronen (Faustfeuerwaffen) bzw. mehr als 10 Patronen (Handfeuerwaffen) aufweist.

¹² Als Fernabsatzvertrag gilt jeder Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden (vgl. Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie 2011/83/EU, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Speicherungsdauer der Daten vorgesehen, die im Waffenregister verzeichnet sind (Gewährleistung des Zugriffs bis 30 Jahre nach Vernichtung der Waffe). Schliesslich verpflichtet sie die Schengen-Staaten, den grenzüberschreitenden *Informationsaustausch* grundsätzlich auf Fälle auszudehnen, in denen eine Bewilligung aus Gründen der Sicherheit (Zuverlässigkeit der betreffenden Person) verweigert wurde. Die genauen Konturen (Umfang des Informationsaustausches und einzelne Modalitäten) stehen indessen noch nicht fest und müssen von der Europäischen Kommission (in Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten) erst noch in einem gesonderten Rechtsakt festgelegt werden.

- *Deaktivierung von Feuerwaffen (Art. 10b)*: Die Richtlinie gibt schliesslich vor, welche Standards¹³ und Verfahren im Hinblick auf die endgültige Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen (Deaktivierung) zu beachten sind (hierzu gehören eine behördliche Beaufsichtigung und eine entsprechende Markierung der Waffen). Eine Pflicht zur Deaktivierung besteht indessen für die Staaten nicht. Allerdings verlangt die Richtlinie, dass Feuerwaffen, die nach den Standards der Richtlinie deaktiviert worden sind, weiterhin als meldepflichtige Feuerwaffen (Kat. C6) zu behandeln sind.

1.4 Würdigung

Mit der vorliegenden Richtlinie (EU) 2017/853 werden einige wichtige Aspekte des geltenden Rechtsrahmens angepasst, ohne aber eine grundsätzliche inhaltliche Neuausrichtung der in der EU-Waffenrichtlinie enthaltenen Vorgaben vorzunehmen. So sind deren Vorschriften weiterhin als Mindeststandard ausgelegt und belassen dem nationalen Gesetzgeber einen gewissen Gestaltungsspielraum, der für eine pragmatische, den nationalen Gegebenheiten angepasste Umsetzung genutzt werden kann. Auch der Anwendungsbereich der Vorschriften (Feuerwaffen) bleibt im Wesentlichen unverändert. Erwähnenswert ist jedoch die Unterstellung von Gegenständen unter die Richtlinie, die in Feuerwaffen umgebaut werden können. Entsprechende Waffen wurden unter anderem bei den Terroranschlägen von Paris verwendet

Insgesamt betrachtet bleiben die Vorgaben der geänderten EU-Waffenrichtlinie in ihrer Reichweite für Privatpersonen beschränkt. Namentlich ergeben sich für das Gros der Feuerwaffen keine Änderungen, bleiben doch die Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz sowie die grenzüberschreitende Verbringung von bewilligungspflichtigen (Kat. B) und meldepflichtigen (Kat. C) Waffen unverändert. Auch ist eine Pflicht zur Einführung obligatorischer medizinischer und psychologischer Tests als generelle (zusätzliche) Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen nicht vorgesehen. Somit sind Jäger und Sportschützen, die regelmässig solche Feuerwaffen verwenden, von den Anpassungen der Waffenrichtlinie ebenso wenig betroffen wie Sammler oder andere Personen, die solche Waffen erwerben und besitzen wollen. Hinzu kommt, dass die geänderte Waffenrichtlinie mit Ausnahme der Erhöhung der Aufbewahrungsdauer auch keine zusätzlichen Vorgaben zur Waffenregistrierung macht. Insbesondere kann der Waffenerwerb in der Schweiz weiterhin dezentral erfasst werden; der Aufbau eines zentralen Waffenregisters ist nicht verlangt.

Für Privatpersonen von Bedeutung sind primär die Anpassungen im Zusammenhang mit Feuerwaffen, deren Gefahrenpotential am grössten ist und die daher der Kategorie A zuzuordnen sind. Hier wurde zwar von einem absoluten Verbot dieser Waffen Abstand genommen, doch bestehen zwei wesentliche Neuerungen: zum einen werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für deren Erwerb und Besitz verschärft, indem die möglichen Erwerbsgründe inskünftig abschliessend aufgezählt werden. Wichtige Erwerbsinteressen (berufliche Gründe, Sammlertätigkeit, sportliches Schiesswesen) können aber auch in diesem Rahmen weiterhin berücksichtigt werden. Zum anderen werden inskünftig einige Waffentypen, die bisher der Kategorie B zugeordnet waren und in der Schweiz der Waffenerwerbscheinspflicht unterlagen, der Kategorie A zugeteilt. Entsprechend ist für deren Erwerb künftig eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Für halbautomatische Zentralfeuerwaffen gilt dies jedoch nur insoweit, als sie mit Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität verwendet werden sollen. Eine gewisse Relativierung erfahren die entsprechenden Vorgaben dadurch, dass bestehende Besitzverhältnisse unberührt bleiben, kann doch der rechtmässige Besitz an diesen Waffen im Rahmen der Bestätigung (Art. 7 Abs. 4a) gewahrt werden.

In Bezug auf Ordonnanzwaffen der Armee ist ferner festzuhalten, dass deren Abgabe an Jungschützen sowie die Heimaufbewahrung während der Dienstpflicht vom Anwendungsbereich der Waffenrichtlinie nicht tangiert wird (Art. 2), so dass es hier bei den geltenden Vorschriften bleibt. Zudem ist im Rahmen der Richtlinie auch die Abgabe der Ordonnanzwaffen nach Erfüllung der Dienstpflicht weiterhin möglich. Da diese Waffen jeweils in halbautomatische Feuerwaffen umgebaut werden und daher in die Kategorie A6 fallen, spielt für die Abgabe auch die Grösse des Magazins keine Rolle. Die entsprechenden Waffen können demnach weiterhin mit den üblichen Ladevorrichtungen erworben werden. Der Fortbestand des ausserdienstlichen Schiesswesens in der Schweiz wird daher nicht in Frage gestellt.

Im Übrigen betreffen die mit der Richtlinie (EU) 2017/853 einhergehenden Neuerungen vor allem Einzelaspekte, welche von Inhaberrinnen und Inhabern von Waffenhandelsbewilligungen zu beachten sind (Markierung, Deaktivierung und Umbau von Waffen, Regelung der Maklertätigkeit, Mindestvorgaben für Internethandel) oder deren genaue inhaltliche Ausgestaltung von der Kommission (in Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten) erst noch festzulegen sind und der Schweiz daher erst zu einem späteren Zeitpunkt als Weiterentwicklungen notifiziert werden (z.B. Verbesserung des grenzüberschreitenden Informationsaustausches).

2 Verfahren zur Übernahme von Schengen Weiterentwicklungen

Für die Übernahme und Umsetzung von Schengen-Weiterentwicklungen ist in Artikel 7 SAA ein besonderes Verfahren vorgesehen: Zunächst notifiziert die EU der Schweiz «unverzüglich» die Annahme eines Rechtsaktes, der eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellt. Danach verfügt die Schweiz über eine Frist von 30 Tagen, um der EU mitzuteilen, ob und gegebenenfalls innert welcher Frist sie die notifizierte Weiterentwicklung übernimmt und in ihre innerstaatliche Rechtsordnung umsetzt. Die Frist beginnt mit der Annahme des betreffenden Rechtsaktes durch die zuständigen Organe der EU zu laufen.

Soweit die zur Übernahme anstehende Weiterentwicklung rechtlich verbindlicher Natur ist, bilden die Notifizierung eines Rechtsaktes durch die EU und die Antwortnote der Schweiz einen Notenaustausch, der aus Sicht der Schweiz als völkerrechtlicher Vertrag zu qualifizieren ist. Aufgrund der verfassungsmässigen Vorgaben ist für die förmliche Genehmigung dieses Vertrags je nach Inhalt des

¹³ Die konkreten Deaktivierungsstandards und –techniken werden von der Kommission (in Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten) in gesonderten Durchführungsrechtsakten festgelegt.

zur Übernahme anstehenden EU-Rechtsakts der Bundesrat oder das Parlament (und im Rahmen des fakultativen Referendums das Volk) zuständig.

Ist wie im vorliegenden Fall (vgl. Ziff. 6.1) die Bundesversammlung zur Genehmigung des Staatsvertrages zuständig oder sind zur Umsetzung Gesetzesanpassungen notwendig, so setzt die Schweiz die EU in ihrer Antwortnote darüber in Kenntnis, dass die Übernahme der Weiterentwicklung für die Schweiz erst «nach Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen» rechtsverbindlich werden kann (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA). In diesem Fall verfügt die Schweiz für die parlamentarische Genehmigung, einschliesslich eines allfälligen Referendums, über eine Frist von höchstens zwei Jahren für das gesamte Übernahmeverfahren. Der Fristenlauf beginnt mit der Notifikation der Weiterentwicklung durch die EU. Im vorliegenden Fall notifizierte die EU der Schweiz die Richtlinie (EU) 2017/853 am 31. Mai 2017. Die Zweijahresfrist läuft somit am 31. Mai 2019 ab.

Ist das innerstaatliche Verfahren zu Ende und sind damit alle verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, so teilt dies die Schweiz dem Rat der EU und der Europäischen Kommission «unverzüglich» mit, was der Ratifizierung des Notenaustauschs gleichkommt. Sofern kein Referendum ergriffen wird, erfolgt diese Mitteilung direkt nach Ablauf der Referendumsfrist. Der Notenaustausch betreffend die Übernahme der fraglichen Weiterentwicklung tritt zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Mitteilung in Kraft. Lehnt die Schweiz die Übernahme bzw. Umsetzung einer Weiterentwicklung ab, so kommt ein Verfahren zur Anwendung, das automatisch zur Beendigung der Assoziierungsabkommen von Schengen und Dublin führt, sofern der Gemischte Ausschuss nicht einvernehmlich einen anderslautenden Beschluss fasst (Art. 7 Abs. 4 SAA)¹⁴.

3 Inhalt der Richtlinie (EU) 2017/853

Mit der Richtlinie (EU) 2017/853 werden einige der bisherigen Vorgaben der EU-Waffenrichtlinie¹⁵ präzisiert und punktuell durch neue Regelungen ergänzt. Insgesamt betrachtet bleiben aber der Regelungsgegenstand und der materielle Zuschnitt der Vorgaben weitgehend unverändert. So finden die Richtlinienvorgaben weiterhin ausschliesslich auf Feuerwaffen Anwendung und betreffen nur Aspekte, die mit dem (privaten) Erwerb und dem Besitz durch Privatpersonen sowie – aufgrund der ansonsten bestehenden Umgebungsmöglichkeiten – mit dem grenzüberschreitenden Verbringen von Feuerwaffen in Zusammenhang stehen. Die Richtlinie enthält in weiten Teilen recht allgemein gefasste Gesetzgebungsaufträge und belässt dem nationalen Gesetzgeber so entsprechende Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung. Schliesslich sind die Vorgaben als Mindeststandards ausgestaltet (Art. 3), weshalb weitergehende (strengere) nationale Vorschriften weiterhin zulässig bleiben.

Vom Anwendungsbereich der EU-Waffenrichtlinie betroffen ist damit – wie bisher – nur ein Teil der im nationalen Waffenrecht üblicherweise geregelten Fragen, was Artikel 2 Absatz 1 beispielhaft klarstellt. Das Waffentragen und die Ordnung des Jagd- und Schützenwesens bleiben von der Richtlinie unberührt. Damit steht Schengen etwa der Anwendung nationaler Vorschriften über die Organisation und Ausübung dieser Tätigkeiten (Jagd- und Abschussbewilligungen, Jagdsaison, Durchführung von Schiessveranstaltungen usw.) nicht entgegen. Zudem findet die Richtlinie auf die Streitkräfte, die Polizei und andere öffentliche Dienste weiterhin keine Anwendung (Art. 2 Abs. 2). Die Regelung dieses Bereichs bleibt vollumfänglich, d.h. auch für Fragen des Erwerbs und Besitzes, dem nationalen Recht vorbehalten.

Die wichtigsten Neuerungen, die mit der Richtlinie (EU) 2017/853 einhergehen, lassen sich auf die folgenden Aspekte zusammenfassen:

3.1 Anwendungsbereich und Begriffsdefinitionen

Der *sachliche* Anwendungsbereich der EU-Waffenrichtlinie wird auf zwei Gruppen von Gegenständen ausgedehnt, da derartige Objekte teilweise bei den Terroranschlägen von Paris verwendet worden sind:

- Dies gilt einerseits für Feuerwaffen, die zu Nichtfeuerwaffen *umgebaut* wurden. Dabei handelt es sich um Feuerwaffen, die gezielt zum Abfeuern von Platzpatronen (sog. Salutwaffen oder akustische Waffen) oder von Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition umgebaut wurden. Der Grund für die Unterstellung dieser Gegenstände unter die Richtlinie liegt darin, dass ein Rückbau in eine Feuerwaffe relativ leicht möglich ist. Nach den Vorgaben der Richtlinie sind diese Gegenstände als Feuerwaffen zu behandeln. Dabei verbleiben sie in der ursprünglichen Kategorie, die sie als Feuerwaffe innehatten, bevor sie umgebaut wurden (Anhang I, Kat. A9, B8 und C5).
- Andererseits werden neu auch Nichtfeuerwaffen, die eigentlich dafür ausgelegt sind, nur Platzpatronen, Reizstoffe, sonstige aktive Substanzen oder pyrotechnische Signalpatronen abzufeuern, vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfasst und müssen von den Schengen-Staaten als Feuerwaffen eingestuft werden (Art. 10a Abs. 2), da solche Objekte ebenfalls relativ leicht zu vollwertigen Feuerwaffen umgebaut werden können.¹⁶

Dem *persönlichen* Anwendungsbereich unterstellt werden neu auch Makler (Vermittler). Als Makler gelten Personen, die gewerbmässig Transaktionen zum Zwecke des Erwerbs, des Verkaufs, der Lieferung oder des Verbringens in andere Staaten oder innerhalb eines Staates von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition aushandeln oder organisieren (Art. 1 Abs. 1 Ziff. 10). Zudem werden inskünftig auch Waffensammler und anerkannte historische und kulturelle Einrichtungen (Museen) der Richtlinie unterliegen. Allerdings auferlegt die Richtlinie diesen konkrete Verhaltenspflichten nur im Zusammenhang mit dem Erwerb und Besitz von Feuerwaffen der Kategorie A (Art. 6 Abs. 3 und 5). In Bezug auf den Erwerb und Besitz der übrigen Feuerwaffen (Kat. B und C) finden sich hingegen keine derartigen Vorgaben, so dass der Gestaltungsspielraum des nationalen Gesetzgebers insofern nicht eingeschränkt wird.

¹⁴ Vgl. Ziff. 2.6.7.5. der Botschaft «Bilaterale II», BBl 2004 6133.

¹⁵ Siehe Fn. 2.

¹⁶ Die Kommission hat den Auftrag, zusammen mit den Schengen-Staaten technische Spezifikationen zu definieren, bei deren Anwendung ein entsprechender Umbau in eine Feuerwaffe praktisch verunmöglich wird. Diese Spezifikationen werden in Form eines Durchführungsbeschlusses erlassen und der Schweiz zu gegebener Zeit als Weiterentwicklung notifiziert werden (Art. 10a Abs. 3).

3.2 Zuordnung zu den Waffenkategorien

Die EU-Waffenrichtlinie teilte Feuerwaffen entsprechend ihrem Gefährlichkeitsgrad bisher in vier Kategorien ein, an die jeweils unterschiedliche Erwerbsvoraussetzungen geknüpft werden: Grundsätzlich «verbotene» Feuerwaffen (Kat. A), die einer Ausnahmebewilligung bedürfen, «genehmigungsbedürftige» Feuerwaffen (Kat. B), die mit einer gewöhnlichen Bewilligung (Waffenerwerbsschein) erworben werden können, «meldepflichtige» Feuerwaffen (Kat. C) und «sonstige Feuerwaffen» (Kat. D), deren Erwerb und Besitz – ausser dem Mindestaltererfordernis – keinerlei Restriktionen unterliegt.¹⁷

Mit der geänderten EU-Waffenrichtlinie wird diese Zuordnung der einzelnen Feuerwaffentypen (Anhang I) in zweierlei Hinsicht modifiziert:

Erweiterung des Katalogs der «verbotenen» Waffen (Kat. A)

Bestimmte halbautomatische Feuerwaffen, die bisher der Kategorie B (bewilligungspflichtige Waffen) zugeordnet waren, werden aufgrund ihres Gefährdungspotentials neu in die Kategorie A überführt. Dies gilt für folgende Waffentypen:

- automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden (neu Kat. A6; darunter fallen insbesondere die nach dem Militärdienst zu Eigentum abgegebenen Sturmgewehre 57 und 90);
- halbautomatische Faust- und Handfeuerwaffen für Zentralfeuermunition, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 (Faustfeuerwaffen) beziehungsweise 11 Patronen (Handfeuerwaffen) abgegeben werden können (Kat. A7)¹⁸; sowie
- halbautomatische Handfeuerwaffen, die mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Hilfsmittel auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können (Kat. A8).

Aufgrund der Umkategorisierung bedarf es zum Erwerb dieser Feuerwaffen inskünftig einer Ausnahmebewilligung (Art. 6). Aktuelle Besitzer solcher Waffen können sich ihren Besitz jedoch bestätigen lassen, wenn sie diese seinerzeit rechtmässig (d.h. nach den damals geltenden Voraussetzungen) erworben haben und diese eingetragen sind (Art. 7 Abs. 4a).

Abschaffung der Kategorie der «sonstigen» Feuerwaffen (Kat. D)

Die Kategorie D der sonstigen Feuerwaffen wird abgeschafft und in die Kategorie C der meldepflichtigen Feuerwaffen übertragen. Dieser Kategorie waren lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen zugeteilt. Entsprechend bestehen inskünftig nur noch drei Waffenkategorien, wie dies im schweizerischen Waffenrecht bereits bisher der Fall war.

3.3 Erwerb und Besitz von Feuerwaffen

Die Überarbeitung der Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen war eines der zentralen Revisionsziele der Kommission. Gemessen an deren ursprünglichen Vorschlägen bleibt die inhaltliche Tragweite der schliesslich beschlossenen Vorschriften beschränkt, auch wenn einige wesentliche Neuerungen zu verzeichnen sind. Im Einzelnen ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Präzisierung der Erwerbsvoraussetzungen für Waffen der Kategorie A (Art. 6)

Wie bisher sind der Erwerb und der Besitz der gefährlichsten Feuerwaffen der Kategorie A verboten (Art. 6 Abs. 1). Sie sollen nur in begründeten Ausnahmefällen gekauft, besessen oder gehandelt werden dürfen. Während die geltende Richtlinie eine offene Formulierung enthält und die Regelung der möglichen Erwerbsfälle den einzelnen Staaten überlässt, werden neu die möglichen Erwerbszwecke für Waffen der Kategorie A ausdrücklich und abschliessend genannt. Eine Ausnahmebewilligung kann inskünftig erteilt werden, wenn die fragliche Waffe im Hinblick auf bestimmte Schutzaufgaben (die Richtlinie nennt den Schutz der Sicherheit kritischer Infrastruktur, der kommerziellen Schifffahrt, von Werttransporten und sensiblen Anlagen), zum Zwecke der nationalen Verteidigung oder zu bildungsbezogenen, kulturellen, Forschungs- und historischen Zwecken benötigt wird (Art. 6 Abs. 2).

Darüber hinaus werden für bestimmte Personengruppen (Sammler und Museen sowie Sportschützen) Sondertatbestände geschaffen, die jeweils spezifische Auflagen vorsehen:

- *Waffensammler*, d.h. Personen, welche Feuerwaffen der Kategorie A ausdrücklich zu Sammelzwecken erwerben möchten (ein Erwerb bleibt auch Sammlern für einen anderen Zweck möglich), dürfen solche Feuerwaffen erwerben, sofern sie nachweisen, dass sie die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Gefahren getroffen haben und insbesondere für eine sichere Aufbewahrung der sich in ihrem Besitz befindlichen verbotenen Feuerwaffen sorgen. Ferner müssen sie alle in ihrem Besitz befindlichen Feuerwaffen der Kategorie A in einem Verzeichnis erfassen, auf das die nationalen zuständigen Behörden zugreifen können (Art. 6 Abs. 3). Hinsichtlich des Sammelns von Feuerwaffen der Kategorien B und C gelten diese neuen Vorschriften nicht.
- *Sportschützen* darf der Erwerb von Feuerwaffen der Kategorien A6 und A7 ebenfalls gestattet werden, wenn sie die entsprechenden Waffen für die Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen. Sie müssen zu diesem Zweck belegen, dass sie tatsächlich im Schiesssport aktiv sind (d.h. an Schiesswettbewerben teilnehmen oder aktiv dafür üben). Zudem dürfen keine Hinderungsgründe vorliegen, die gegen den Besitz sprechen (Art. 6 Abs. 6 Uabs. 1). In diesem Zusammenhang stellt die Richtlinie klar, dass auch die ehemalige Ordonnanzwaffe (es handelt sich dabei um eine verbotene Feuerwaffe der Kategorie A6), die während des Militärdienstes genutzt wurde, beim Ausscheiden aus dem Militär in diesem Rahmen weiterhin zu Eigentum übernommen und für das sportliche Schiessen verwendet werden kann (Art. 6 Abs. 6 Uabs. 1 *in fine*).

Wie bereits teilweise erwähnt, gelten die dargestellten Neuerungen nur für Waffen, die der Kategorie A zugerechnet werden. Demgegenüber bleiben die geltenden Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen der Kategorien B (genehmigungspflichtige Waffen) und C (meldepflichtige Feuerwaffen) *unverändert* bestehen, werden doch die einschlägigen Vorschriften der

¹⁷ Vgl. hierzu die Botschaft «Bilaterale II», BBl 2004 5965, Ziff. 2.6.4.6.1

¹⁸ Bei diesen Feuerwaffen kommt es also entscheidend auf das Aufnahmevermögen der Ladevorrichtung an. Sind halbautomatische Zentralfeuerwaffen mit einer Ladevorrichtung mit einer Kapazität von 20 bzw. 10 Patronen oder weniger bestückt, so verbleiben sie in der Kategorie B und können wie bisher mit einem Waffenerwerbsschein erworben werden. Für alle anderen Feuerwaffen der Kategorie A ist die Kapazität der Ladevorrichtung irrelevant.

Richtlinie (Art. 5, 7 und 8 Abs. 1) nicht angepasst. Folglich ergeben sich, was den Erwerb und Besitz anbelangt, für des Gros der im Jagdwesen genutzten Feuerwaffen keine Änderungen gegenüber dem *Status quo*.

Periodische Überprüfung bereits erteilter Bewilligungen

Bereits unter dem bisherigen Regime der EU-Waffenrichtlinie gilt der Grundsatz, dass der rechtmässige Besitz durch den rechtmässigen Erwerb indiziert wird und es solange bleibt, wie die jeweiligen Erwerbsvoraussetzungen erfüllt sind. Neu ist, dass die zuständigen Behörden der Schengen-Staaten ausdrücklich dazu verpflichtet werden, einmal erteilte Bewilligungen für Waffen der Kategorie A und B in regelmässigen Abständen zu *überprüfen* und – sofern die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind – die fraglichen Waffen den betroffenen Personen zu entziehen. Es soll namentlich verhindert werden, dass Personen, für die sich nachträglich ein Hinderungsgrund ergibt, weiterhin im Besitze der entsprechenden Feuerwaffen bleiben.

Wie diese Überprüfung vorgenommen wird, bleibt aber grundsätzlich den Staaten überlassen. Die Richtlinie belässt dem nationalen Gesetzgeber die Wahl, entweder ein kontinuierliches Überwachungssystem zu etablieren, im Rahmen dessen jeweils auf besonderen Anlass hin überprüft wird, oder auf der Basis eines nicht kontinuierlichen Systems die entsprechenden Voraussetzungen periodisch, spätestens alle fünf Jahre, zu überprüfen (Art. 5 Abs. 2, 6 Abs. 7 und 7 Abs. 4). Dabei verlangt die Richtlinie, dass auch relevante medizinische und psychologische Informationen zu berücksichtigen sind (Art. 5 Abs. 2). Eine Pflicht, die Vornahme medizinischer und psychologischer Tests als generelle (zusätzliche) Voraussetzung für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen einzuführen, ist der Richtlinie jedoch nicht zu entnehmen. Vielmehr wird nur verlangt, dass derartige Informationen im Hinblick auf die Bewertung, ob eine Selbst- oder Drittgefährdung vorliegt, bei Bedarf berücksichtigt werden.

Für Feuerwaffen der Kategorie C (meldepflichtige Waffen) ist eine Pflicht zur periodischen Überprüfung, ob nachträglich Hinderungsgründe vorliegen, nicht ausdrücklich vorgesehen.

Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität

Wie oben bereits dargelegt, ist das Fassungsvermögen der Ladevorrichtung entscheidend für die waffenrechtliche Zuordnung von *halbautomatischen Zentralfeuerwaffen*: Soweit eine solche Waffe nämlich mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität¹⁹ ausgestattet ist, wird sie neu der Kategorie A7 zugeordnet, ansonsten verbleibt sie wie bisher in der Kategorie B.

Vor diesem Hintergrund sieht die Richtlinie vor, dass eine solche grosse Ladevorrichtung, die auf eine Feuerwaffe der Kategorie A7 passt, nur erwerben darf, wer auch die dazu gehörige Feuerwaffe der Kategorie A7 erwerben darf. Voraussetzung ist damit das Vorliegen einer Ausnahmegewilligung für die fragliche Waffe gemäss Artikel 6 oder eine Bestätigung des vorbestehenden rechtmässigen Besitzes nach Artikel 7 Absatz 4a. Die Erteilung einer gesonderten Ausnahmegewilligung für den Erwerb der Ladevorrichtung selbst ist nicht vorgesehen.

Für den Fall, dass eine Person eine solche Ladevorrichtung ohne die entsprechende Berechtigung besitzt, fordert die Richtlinie, die Einziehung der fraglichen Ladevorrichtung zusammen mit der dazu passenden Waffe (Art. 5 Abs. 3).

Für alle anderen Feuerwaffen, zum Beispiel für zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen (Kat. A6), sind die vorstehenden Grundsätze ohne Belang, da das konkrete Fassungsvermögen der passenden Ladevorrichtung für deren waffenrechtliche Einordnung keine Bedeutung hat.

3.4 Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition

Anders als bisher, verpflichtet die Richtlinie die Schengen-Staaten, auch Vorschriften zur sicheren Aufbewahrung und angemessenen Beaufsichtigung von Feuerwaffen und Munition zu erlassen. Die entsprechenden Vorgaben sind sehr allgemein formuliert und beschränken sich auf Festlegung genereller Grundsätze und Leitlinien (Art. 5a). So dürfen Feuerwaffen und die dazugehörige Munition zusammen nicht leicht zugänglich sein, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs zu minimieren. Ähnliches gilt für den Transport von Feuerwaffen, wo durch geeignete Vorkehrungen sichergestellt werden muss, dass die berechnete Person jederzeit die Kontrolle über die Gegenstände innehat. Bei der Festlegung der konkreten Vorgaben zur sicheren Aufbewahrung ist der Anzahl und der Kategorie der betroffenen Feuerwaffen und Munition Rechnung zu tragen. Bei minderjährigen Personen obliegt die Verantwortung der ordnungsgemässen Aufbewahrung einem Elternteil oder einem Erwachsenen mit gültiger Bewilligung (Art. 5 Abs. 1).

3.5 Waffenherstellung und Waffenhandel

Der geänderten EU-Waffenrichtlinie sind punktuell neue Vorgaben zu entnehmen, die im Rahmen der Waffenherstellung oder des Waffenhandels zu berücksichtigen sind. Im Einzelnen ist auf folgende Aspekte hinzuweisen:

Angleichung der Rechtsstellung von Maklern an die von Waffenhändlern

Zunächst verlangt die Richtlinie, dass die Tätigkeit von Maklern (Vermittlern) grundsätzlich den gleichen Regeln unterworfen wird, wie sie für Waffenhändler gelten. Das bedeutet, dass die Aufnahme der Tätigkeit ebenfalls einem *Genehmigungsvorbehalt* unterworfen wird und im Hinblick auf die Zulassung die persönlichen und beruflichen Fähigkeiten überprüft werden (Art. 4 Abs. 3). Überdies werden den Maklern analoge Buchführungspflichten auferlegt (Art. 4 Abs. 4). Entsprechend müssen Makler während ihrer gesamten Geschäftstätigkeit ein *Waffenbuch* führen, aus dem sämtliche Ein- und Ausgänge an Feuerwaffen und Munition inklusive die zur Identifikation und Nachverfolgung erforderlichen Angaben (z.B. die Seriennummern der Waffen und Namen und Anschriften der involvierten Personen) zu entnehmen sind.

Meldepflichten für Waffenhändler und Makler

Neu wird Waffenhändlern und Maklern die Pflicht auferlegt, *Transaktionen* im Zusammenhang mit Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen unverzüglich an die zuständigen Behörden zu *melden* (Art. 4 Abs. 4 *in fine*). Dafür ist ihnen eine elektronische Verbin-

¹⁹ Eine solche liegt vor, wenn die Ladevorrichtung eine Kapazität von mehr als 20 Patronen (Faustfeuerwaffen) bzw. mehr als 10 Patronen (Handfeuerwaffen) aufweist.

derung zur Verfügung zu stellen. In der Folge sind diese übermittelten Informationen von den Behörden umgehend ins Waffenregister zu übertragen.

Ferner sieht die Richtlinie neu vor, dass Waffenhändler oder Makler sich weigern dürfen, verdächtige Transaktionen von Munition vorzunehmen (etwa wegen unüblich grosser Menge für den privaten Gebrauch). Tun sie dies, ist die Verweigerung den zuständigen Behörden ebenfalls zu melden (Art. 10 Abs. 2).

Regeln für Handel mittels Fernkommunikationsmittel (Art. 5b)

Die Schengen-Staaten haben sicherzustellen, dass beim Erwerb und Verkauf von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen oder Munition aller Kategorien über einen Fernabsatzvertrag²⁰ die Identität des Käufers und im Bedarfsfall seine Genehmigung zu überprüfen ist. Diese Überprüfung hat spätestens bei der Lieferung zu erfolgen und zwar durch einen zugelassenen Waffenhändler oder Makler oder eine Behörde. Mit dieser Regelung soll der Gefahr des anonymen Handels über Kanäle wie das Internet, Kleinanzeigen, E-Mail oder Telefon begegnet werden.

Deaktivierung von Feuerwaffen (Art. 10b)

Die geänderte Waffenrichtlinie gibt schliesslich vor, welche Grundsätze im Hinblick auf die endgültige Unbrauchbarmachung von Feuerwaffen (Deaktivierung) zu beachten sind. Diese Vorgaben gelten allerdings nur für Staaten, die das Institut der Deaktivierung bereits kennen. Eine Pflicht, dieses im nationalen Recht einzuführen, besteht indessen nicht.

3.6 Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen

Mit dem Ziel, die Rückverfolgbarkeit von Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteilen weiter zu verbessern, sieht die geänderte EU-Waffenrichtlinie drei neue Massnahmen vor:

- Zum einen werden die bei der *Markierung* zu beachtenden Vorgaben präzisiert. Neu sind bei der Herstellung, vor dem Inverkehrbringen oder unverzüglich nach der Einfuhr auch *alle wesentlichen Bestandteile* von Feuerwaffen mit einer lesbaren, dauerhaften und eindeutigen Kennzeichnung zu versehen (Art. 4 Abs. 1). Wesentliche Bestandteile, die zu klein sind, um die vollständige Markierung anzubringen, sind mindestens mit einer Seriennummer oder einem alphanumerischen oder digitalen Code zu markieren (Art. 4 Abs. 2). Diese Vorgaben gelten für neu hergestellte oder neu eingeführte Feuerwaffen. Eine entsprechende Nachmarkierung bereits im Umlauf befindlicher Feuerwaffen ist – mangels einer expliziten Festlegung in der Richtlinie – nicht verlangt.
- Zum anderen wird aufgrund der Langlebigkeit von Feuerwaffen die *Aufbewahrungsdauer von Daten*, die im computergetriebenen Waffenregister zu Feuerwaffen und deren Besitzer verzeichnet sind, verlängert. Entsprechende Informationen sind neu über einen Zeitraum von 30 Jahren nach der Vernichtung in den Waffenregistern zu speichern. Dabei soll den zuständigen Behörden (Genehmigungsbehörden, Zollbehörden) während zehn Jahren, den Strafverfolgungsbehörden während 30 Jahren nach der Vernichtung der Waffen Zugriff auf die Daten gewährt werden (Art. 4 Abs. 4).
- Schliesslich wird der Gegenstand des grenzüberschreitenden *Informationsaustausches erweitert*. Über den bereits bestehenden gegenseitigen Informationspflichten (betreffend die definitive Verbringung von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten sowie im Zusammenhang mit dem Erwerb von Waffen durch Personen mit Wohnsitz in einem anderen Schengen-Staat) hinaus verpflichtet die Richtlinie die Staaten, grundsätzlich auch Informationen über gewisse Ablehnungen von Erwerbsgesuchen gegenseitig auszutauschen. Über eine Verweigerung einer Bewilligung ist im Einzelfall dann zu informieren, wenn sie aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person erfolgt ist. Dabei soll der gesamte Informationsaustausch auf elektronischem Wege und nur auf Antrag hin erfolgen. Die genauen technischen wie inhaltlichen Konturen dieses Informationsaustausches stehen indessen noch nicht fest und müssen von der Europäischen Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Schengen-Staaten erst noch definiert werden (Art. 13 Abs. 4 und 5). Der entsprechende Rechtsakt wird der Schweiz zu gegebener Zeit als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands notifiziert werden.

4 Umsetzung ins schweizerische Recht

4.1 Umsetzungsbedarf und beantragte Neuregelung

Wegweisend für die vorliegende Revision des Waffengesetzes (WG)²¹ ist, dass die Vorgaben der geänderten EU-Waffenrichtlinie pragmatisch umgesetzt werden sollen. Das bedeutet, dass der jetzige Rechtsbestand so weit wie möglich gewahrt wird und Lösungen vorgeschlagen werden, die sowohl den Anforderungen der Richtlinie wie auch den nationalen Gegebenheiten gerecht werden und den Verwaltungsaufwand auf ein angemessenes Mass beschränken.

Im Lichte dieser Prinzipien beschränken sich die vorgeschlagenen Änderungen im Waffengesetz auf jene Regelungsgegenstände, die für die Umsetzung der Mindeststandards der Richtlinie zwingend vorgenommen werden müssen. Materielle Rechtsänderungen, die darüber hinausgehen und nicht zwingend umgesetzt werden müssen, bleiben in dieser Vorlage unberücksichtigt. Umfangmässig beschränkt sich der gesetzliche Anpassungsbedarf im Wesentlichen auf folgende Aspekte²²:

- hinsichtlich des Katalogs der verbotenen Feuerwaffen (Art. 5 WG), welcher um die halbautomatischen Feuerwaffen der Kategorien A6 bis A8 zu erweitern ist;

²⁰ Als Fernabsatzvertrag gilt jeder Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- bzw. Dienstleistungssystems geschlossen wird, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden (vgl. Art. 2 Ziff. 7 der Richtlinie 2011/83/EU, ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

²¹ SR 514.54

²² Zu den Einzelheiten siehe die Erläuterungen unter Ziff. 4.2.

- in Bezug auf die Regelung der Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz (Art. 28c bis 28e WG) sowie die Bestätigung des vorbestehenden rechtmässigen Besitzes an diesen Waffen (Art. 31 Abs. 2^{bis} und 42b WG);
- in Bezug auf Modalitäten für den Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität, die auf halbautomatische Zentralfeuerwaffen passen (Art. 4 Abs. 2^{bis}, 16a und 31 Abs. 1, 2, 2^{ter} und 3 WG);
- hinsichtlich der Vorgaben für die Markierung (Art. 18a Abs. 1 WG) und den Umbau von Feuerwaffen (Art. 19 Abs. 1-3 WG);
- in Bezug auf die Einführung zusätzlicher Buchführungs- und Meldepflichten von Waffenhändlern und Maklern in Bezug auf von ihnen getätigten Transaktionen (Art. 21 Abs. 1, 1^{bis} und 1^{ter} WG); und
- hinsichtlich der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für den grenzüberschreitenden Informationsaustausch (Art. 32a Abs. 1, 32b Abs. 2 und 5 sowie 32c Abs. 3^{bis} WG)

In Bezug auf die übrigen Regelungsgegenstände der geänderten EU-Waffenrichtlinie besteht mit Blick auf die in der Schweiz bereits heute geltenden Vorschriften des Waffengesetzes demgegenüber *kein Anpassungsbedarf*. Die einschlägigen Vorschriften im geltenden Waffengesetz sind mit den Anliegen der Richtlinie bereits kompatibel. Dies gilt – zusammengefasst – für die folgenden Aspekte:

- *Aufhebung der Kategorie D (sonstige Feuerwaffen)*: Die Pflicht zur Überführung von Feuerwaffen der Kategorie D (sonstige Feuerwaffen) in die Kategorie C (meldepflichtige Feuerwaffen) ist für die Schweiz nicht von Belang. Das Waffengesetz unterscheidet bereits heute lediglich drei Kategorien von Waffen: verbotene (Art. 5 WG), bewilligungspflichtige (Art. 8 WG) und meldepflichtige Waffen (Art. 10 und 11 WG), wobei die konkret betroffenen Feuerwaffen (lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen) den meldepflichtigen Waffen zuzuordnen sind.
- *Erfassung von Gegenständen, die zu Feuerwaffen rück- oder umgebaut werden können*: Nach der Vorgaben der Richtlinie verbleiben Feuerwaffen, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden, weiterhin in ihrer ursprünglichen Kategorie (Kat. A9, B8 und C5). Im schweizerischen Recht ist diese Vorgabe bereits umgesetzt. Zum einen gilt jeder Gegenstand, der in einer Feuerwaffe umgebaut werden kann, als Feuerwaffe (Art. 4 Abs. 1 Bst. a WG). Zum anderen verbleiben Feuerwaffen, auch wenn sie umgebaut oder deaktiviert worden sind, nach schweizerischem Recht in ihrer ursprünglichen Kategorie. Dies gilt nicht in Fällen, in denen sie zu einer Feuerwaffe einer höheren Kategorie umgebaut werden. Dann finden die einschlägigen Vorschriften auf sie Anwendung, die für die betroffene höhere Kategorie gelten (vgl. dazu die Ausführungen zu Art. 19 WG).
- *Deaktivierung von Feuerwaffen*: Die Vorgaben zur Deaktivierung (Art. 10b) werden nicht umgesetzt, da die diesbezüglichen Vorgaben der geänderten EU-Waffenrichtlinie nur für Staaten gelten, die das Institut der Deaktivierung kennen. Dies ist in der Schweiz nicht der Fall. Das geltende Recht kennt kein Deaktivierungsverfahren und sieht dementsprechend auch keine waffenrechtliche Privilegierung von deaktivierten Feuerwaffen vor: Auch unbrauchbar gemachte Feuerwaffen werden – unabhängig davon, in welchen Verfahren die Deaktivierung erfolgt sein mag – wie vollwertige Feuerwaffen behandelt, wobei sich die Zuordnung zur anwendbaren Waffenkategorie nicht ändert. Damit ist das schweizerische Recht zwar im Ergebnis strenger als die Richtlinie, welche deaktivierte Feuerwaffen der Kategorie A und B insofern privilegiert, als sie diese den meldepflichtigen Feuerwaffen (Kat. C6) zuordnet. Diese Abweichung ist aber ohne weiteres zulässig, dürfen doch die Staaten über die von der Richtlinie gesetzten Mindeststandards hinausgehen (Art. 3).
- *Periodische Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen (Kat. A und B)*: Die Richtlinie verlangt, einmal erteilte Bewilligungen für Waffen der Kategorien A und B in regelmässigen Abständen zu *überprüfen* und gegebenenfalls zu entziehen und die betroffenen Waffen in der Konsequenz einzuziehen. Diesen Vorgaben entspricht das schweizerische Recht bereits, so dass sich eine Regelung im Waffengesetz erübrigt. Zwar erfolgt in der Schweiz kein förmlicher Entzug der Bewilligung, da eine solche nur für den Erwerb einer Feuerwaffe und nicht für deren Besitz erteilt wird²³. Doch ist in diesem Zusammenhang nicht die formelle Ausgestaltung der Bewilligungsverfahren entscheidend, sondern die Tatsache, dass die betreffende Feuerwaffe aus dem Besitz *beschlagnahmt* werden kann und wird, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Denn der vornehmliche Zweck der periodischen Überprüfung ist es zu verhindern, dass eine Person im Besitz einer Waffe verbleibt, obwohl sich nachträglich Hinderungsgründe ergeben und damit die Sicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Diesem Anliegen trägt Artikel 31 WG vollumfänglich Rechnung. So sind die zuständigen Behörden befugt, eine Feuerwaffe aus dem Besitz einer Person zu beschlagnahmen, wenn sich nachträglich ein Hinderungsgrund im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 WG ergibt.²⁴ Im Weiteren ist die Festlegung eines Prüfungsintervalls von maximal 5 Jahren nicht angezeigt, da die zuständigen kantonalen Behörden im Rahmen eines kontinuierlichen Überwachungssystems jeweils auf einen konkreten Anlass hin die geforderten Überprüfungen vornehmen, was die Richtlinie wie dargelegt²⁵ ausdrücklich zulässt. Seitens des Bundes ist davon auszugehen, dass die zuständigen kantonalen Waffenbehörden so vernetzt sind, dass sie über die in den Kantonen vorliegenden relevanten polizeilichen Informationen verfügen. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass den zuständigen kantonalen Waffenbehörden mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten Strafregistergesetzes (StRegG²⁶, geplant auf 2020) zudem Strafurteile und hängige Strafverfahren in Zusammenhang mit von Personen gemeldet werden, die im entsprechenden Wohnsitzkanton im Besitz von Waffen sind (Art. 63 StRegG).
- *Sichere Aufbewahrung von Feuerwaffen und Munition*: Artikel 26 WG legt bereits fest, dass Waffen und Munition sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Dritter zu schützen sind. Zudem regelt Artikel 28 WG, dass beim Transport von Feuerwaffen, die Waffe von der Munition getrennt zu sein hat. Damit ist dem Sicherheitsgedanken, den Artikel 5a der geänderten EU-Waffenrichtlinie zum Ausdruck bringt, auf gesetzlicher Stufe bereits ausreichend Rechnung getragen.

²³ Nach Artikel 12 WG leitet sich der rechtmässige Besitz indirekt aus der Rechtmässigkeit des Erwerbs ab, wofür gegebenenfalls eine Bewilligung (Waffenerwerbsschein oder Ausnahmebewilligung) erforderlich ist. Zudem kennt das schweizerische Recht keine Waffenbesitzkarte, die – ähnlich wie ein Fahrzeugausweis – Auskunft über die Besitzberechtigung an den eingetragenen Waffen gibt.

²⁴ Nach dieser Bestimmung liegt ein Hinderungsgrund vor, wenn die betreffende Person das Mindestalter von 18 Jahren nicht erreicht (Bst. a), unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird (Bst. b), Anlass zur Annahme gibt, es bestehe eine mögliche Dritt- oder Selbstgefährdung (Bst. c) oder wegen bestimmter Straftaten im Strafregister eingetragen ist (Bst. d).

²⁵ Vgl. Ziffer 3.3.

²⁶ BBl 2016 4871

- *Regeln für Handel mittels Fernkommunikationsmittel:* Den in diesem Zusammenhang bestehenden Vorgaben der Richtlinie (Prüfung der Identität des Käufers und nötigenfalls dessen Genehmigung spätestens bei der Lieferung durch einen Waffenhändler, Makler oder eine Behörde) wird im geltenden Recht bereits weitestgehend entsprochen. So verlangt Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a WG i.V. mit Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b der Waffenverordnung (WV)²⁷, dass dem Waffenerwerbsscheinsgesuch an die zuständige Behörde die Kopie eines gültigen Passes oder einer gültigen Identitätskarte beizulegen ist. Im Gegensatz dazu ist dies für den Erhalt einer kantonalen Ausnahmegewilligung (Art. 5 Abs. 4 WG) nicht so explizit geregelt, wird aber in der kantonalen Praxis bereits so gehandhabt und kann in der Waffenverordnung noch präzisiert werden. Bei meldepflichtigen Waffen obliegt die Prüfung der Identität des Erwerbers anhand eines amtlichen Ausweises der übertragenden Person (Art. 10a Abs. 1 WG). Soweit die übertragende Person ein Waffenhändler ist, ist den Anforderungen der Richtlinie Genüge getan. Eine Lücke besteht daher nur beim Erwerb solcher Waffen zwischen Privaten, da hier die Überprüfung der Identität nicht vorgängig durch einen Waffenhändler oder eine Behörde erfolgt. Diese Abweichung ist indessen hinzunehmen. Es reicht aus, gesetzlich zu verankern, dass die übertragende Person im Rahmen der sie ohnehin treffenden Meldepflicht gegenüber den Behörden eine Kopie des fraglichen Ausweises zukommen zu lassen muss (siehe dazu Ausführungen zu Art. 11 WG).

4.2 Erläuterung einzelner Artikel

Artikel 4

Vorliegender Artikel definiert die Begriffe, die in der Folge im Waffengesetz verwendet werden. Dies sind neben Waffen auch Waffenzubehör und weitere Begriffe. Es erscheint entsprechend folgerichtig, im vorliegenden Artikel auch eine Definition der Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zu ergänzen. Dies soll in *Absatz 2^{bis}* erfolgen.

Eine hohe Kapazität weist eine Ladevorrichtung in Fällen auf, wenn sie für Faustfeuerwaffen mehr als 20, für Handfeuerwaffen mehr als 10 Patronen fasst. Der Gebrauch von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ist aber nur dann von Belang, wenn sie in halbautomatischen Feuerwaffen mit Zentralfeuermunition (Kat. A7) verwendet werden (vgl. hierzu die Bemerkungen zu Art. 15, 16a und 31 WG). Ansonsten können sie weiterhin ohne Auflagen einzeln erworben und verwendet werden.

Indem nun Absatz 2^{bis} die Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität regelt, wird der geltende Absatz 2^{bis}, der den Begriff «Schengen-Staat» definiert, neu ohne materielle Änderung in Absatz 2^{ter} überführt.

Artikel 5

Da aus systematischen Gründen der überwiegende Teil des vorliegenden Artikels angepasst wird, wird er einer Totalrevision unterzogen.

Der geltende Artikel 5 WG regelt in *Absatz 1* Tätigkeiten, die mit den aufgeführten Gegenständen verboten sind. Ein Besitzverbot kennt das geltende Recht nur für jene Gegenstände, die bisher von der EU-Waffenrichtlinie als verbotene Waffen (Kat. A) erfasst wurden. Dies betrifft insb. Serief Feuerwaffen und Granatwerfer (Abs. 2 Bst. a - c). Mit der Unterstellung bestimmter halbautomatischer Feuerwaffen in die Kategorie A (siehe Ziff. 3.2) muss das Besitzverbot auf diese Feuerwaffen ausgedehnt werden. Entsprechend wird die Systematik des Artikels angepasst und der verbotene Besitz wird als Regelfall zusammen mit den weiteren verbotenen Tätigkeiten neu in Absatz 1 geregelt. Neben den bisher erfassten Gegenständen – Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten und ihren wesentlichen und besonders konstruierten Bestandteilen (Bst. a), Feuerwaffen, die einen Gebrauchsgegenstand vortäuschen, sowie ihren wesentlichen Bestandteilen und Granatwerfer (Bst. e und f) werden neu folgenden Waffen in Absatz 1 erfasst:

- *Automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden*, fallen gemäss der geänderten EU-Waffenrichtlinie neu in die Kategorie A (Kat. A6). Dies galt mit Ausnahme der zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderten schweizerischen Ordonnanz-Serief Feuerwaffen (Sturmgewehr 57 oder 90) im schweizerischen Waffenrecht bereits (siehe den bisherigen Abs. 1 Bst. a und Abs. 6). Neu fallen auch diese zu halbautomatischen Feuerwaffen abgeänderten Ordonnanzwaffen in die Kategorie der verbotenen Waffen. Sie werden in Absatz 1 Buchstaben b erwähnt. Der bisherige Absatz 6 wird entsprechend gestrichen.
- Die neu in der Kategorie A7 aufgeführten Feuerwaffen sind ebenfalls zu erfassen. Dabei handelt es sich um *halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität nach Artikel 4 Absatz 2^{bis} WG ausgerüstet* sind. Sie werden in Absatz 1 Buchstaben c erwähnt. Wie bereits ausgeführt, gilt die Kapazität dann als hoch, wenn die Ladevorrichtung bei Faustfeuerwaffen mehr als 20 Patronen (Bst. c erstes Aufzählungszeichen), bei Handfeuerwaffen mehr als 10 Patronen (Bst. c zweites Aufzählungszeichen) fasst. Halbautomatische Zentralfeuerwaffen, die mit einer Ladevorrichtung, die 20 oder weniger Patronen für Faustfeuerwaffen oder 10 oder weniger Patronen für Handfeuerwaffen verwendet werden, verbleiben demgegenüber auch weiterhin in der Kategorie B der genehmigungspflichtigen Waffen. Sie können auch weiterhin mit Waffenerwerbsschein (Art. 8 WG) erworben werden.
- Ebenfalls in Absatz 1 aufzunehmen zu sind *halbautomatische Lang-Feuerwaffen* (d. h. Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind), *die ohne Funktionseinbusse mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder ohne Verwendung eines Werkzeugs auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können* (Kat. A8). Sie werden neu in Buchstabe d geregelt.

Absatz 2 regelt in den Buchstaben a - d entsprechend nun die Nichtfeuerwaffen, die von der EU-Waffenrichtlinie nicht erfasst sind und für die kein Besitzverbot gilt. Es handelt sich wie bisher um Messer und Dolche (Bst. a), Schlag- und Wurfgeräte (Bst. b), Elektroschockgeräte (Bst. c) und um Waffenzubehör (Bst. d).

Der Inhalt des geltenden Absatzes 3 wird aus systematischen Gründen neu auf drei Absätze aufgeteilt. *Absatz 3* regelt neu das Verbot des Schiessens mit Serief Feuerwaffen und militärischen Abschussgeräten, der neue *Absatz 4* das Schiessen an öffentlich zugänglichen Orten und der neue *Absatz 5* das Schiessen an nicht öffentlich zugänglichen Orten.

Mit der Teilung des bisherigen Absatzes 3 werden die aktuellen Absätze 4 und 5 zu 6 und 7.

²⁷ SR 514.541

Artikel 11

Bei der Übertragung von Feuerwaffen wird die Identität der erwerbenden Person entweder im Rahmen des jeweiligen Bewilligungsverfahrens von der zuständigen Behörde oder bei Erwerb beim Waffenhändler durch letzteren *vorgängig* geprüft (siehe oben Ziff. 4.1 *in fine*). Dies gilt unabhängig davon, ob die Handelsgeschäfte unter Anwesenden oder unter Abwesenden (Internethandel etc.) abgewickelt werden. Eine Lücke besteht einzig beim Handel zwischen Privaten mit meldepflichtigen Feuerwaffen. Hier gilt es sicherzustellen, dass die Identität der erwerbenden Person von einer Behörde überprüft werden kann. Dazu soll neu verlangt werden, dass anstelle der Art und Nummer des amtlichen Ausweises eine Kopie des Ausweises Teil des schriftlichen Vertrages für den Erwerb sein soll. Die Angaben aus dem amtlichen Ausweis erleichtern der kantonalen Behörde die *nachträgliche* Identifikation der erwerbenden Person. Zusammen mit der Kopie des Vertrages ist somit in Fällen, in denen eine Feuerwaffe nach Artikel 10 WG übertragen wurde, von der übertragenden Person gemäss Absatz 3 der kantonalen Meldestelle auch die Kopie des amtlichen Ausweises einzureichen.

Artikel 15 und 16a

Neu gilt es den Erwerb und Besitz von grossen Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität (Art. 4 Abs. 2^{bis}) zu regeln. Diese Gegenstände sollen nicht dem gleichen Verfahren wie für den Erwerb von Waffen oder wesentlichen Waffenbestandteilen unterliegen, für ihren Erwerb soll somit nicht ein separater Waffenerwerbsschein oder eine separate Ausnahmegewilligung erforderlich sein. Vielmehr reicht es aus, den Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität an die Erfüllung der materiellen Voraussetzungen für den Erwerb der dazugehörigen Waffe anzuknüpfen, wie dies bereits beim Erwerb von Munition und Munitionsbestandteilen der Fall ist. Entsprechend soll der Erwerb und Besitz von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität ins Kapitel «Erwerb und Besitz von Munition, Munitionsbestandteilen» aufgenommen werden und der Gliederungstitel um «Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität» erweitert werden.

In Artikel 15 Absatz 1 wird neben dem Munitionserwerb nun auch der Erwerb von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität geregelt. Solche Ladevorrichtungen dürfen nur von Personen erworben werden, die auch die dazu passende Waffe (sprich eine halbautomatische Zentralfeuerwaffe, vgl. Art. 5 Abs. 1 Bst. c) erwerben dürfen. Folgerichtig wird in Artikel 16a festgehalten, dass zum Besitz einer Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität berechtigt ist, wer diese rechtmässig erworben hat.

Geplant ist, in der Waffenverordnung die übertragende Person zu verpflichten, sich bei der Übertragung von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität mittels Vorlage einer Ausnahmegewilligung, einer Bestätigung über den rechtmässigen Besitz (vgl. Art. 42b WG) oder des Dienstbüchleins davon zu überzeugen, dass die Person, die eine Ladevorrichtung mit hoher Kapazität erwerben will, zum Besitz der dazugehörigen Waffe berechtigt ist.

Artikel 18a

Die geänderte Waffenrichtlinie dehnt die Markierungspflicht auch auf die wesentlichen Bestandteile aus (Art. 4 Abs. 1 RL). Dies galt zwar gemäss Artikel 18a Absatz 1 WG bereits, wenn die wesentlichen Bestandteile einzeln gehandelt wurden. Demgegenüber war es bei zusammengebauten Feuerwaffen bisher ausreichend, einen wesentlichen Bestandteil zu markieren. Neu wird deshalb in Absatz 1 klargestellt, dass alle wesentlichen Waffenbestandteile einzeln und unterschiedlich markiert werden müssen.

Artikel 19

Da der überwiegende Teil des vorliegenden Artikels angepasst wird, wird er einer Totalrevision unterzogen.

Bereits nach dem bisherigen Regime der EU-Waffenrichtlinie (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 Bst. a WG) sind Gegenstände, die zu Feuerwaffen umgebaut werden können, als Feuerwaffen einzustufen. Die geänderte EU-Waffenrichtlinie präzisiert nun, dass ein Gegenstand dann als umbaubar gilt, wenn er sich aufgrund seiner Bauweise oder des Materials, aus dem er hergestellt ist, zu einem Umbau eignet. Die Kommission hat dazu technische Spezifikationen zu erlassen. Konsequenterweise hat zu gelten, dass die Feuerwaffe in eine allfällig höhere Kategorie zu fallen hat, deren Funktionalität sie nach dem Umbau aufweist. Demgegenüber verbleibt sie in der ursprünglichen Kategorie, auch wenn sie in eine Feuerwaffe einer tieferen Kategorie umgebaut wird oder gar nicht mehr schussfähig ist.

Nach Artikel 19 Absatz 1 war der nichtgewerbsmässige Umbau von Waffen zu verbotenen Waffen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 WG verboten. Entsprechend der neuen Systematik in Artikel 5 muss der Verweis nun auch auf Absatz 2 ausgedehnt werden, der ebenfalls verbotene Waffen regelt. Da zudem grundsätzlich auch andere Gegenstände als Waffen zu verbotenen Waffen umgebaut werden können, wird die Begrifflichkeit «Umbau von Waffen» durch «Umbau von Gegenständen» ersetzt.

Neben dem Umbau von Gegenständen zu verbotenen Waffen sind nun auch die weiteren Fälle möglicher Umbauten zu regeln. Dies betrifft den Umbau von Gegenständen zu meldepflichtigen Waffen nach Artikel 10 WG beziehungsweise zu bewilligungspflichtigen Waffen (Art. 8 WG). Dies soll im neuen Absatz 2 geschehen. Dabei sollen entsprechende Umbauten nicht grundsätzlich verboten werden, aber es soll sichergestellt werden, dass durch einen Umbau nicht die Voraussetzungen umgangen werden, die gelten würden, wenn eine solche Feuerwaffe erworben würde. Entsprechend gelten die einschlägigen Vorschriften, die beim Erwerb zu beachten wären (Art. 8, 9, 9b Abs. 3, 9c, 10, 11 Abs. 3 und 5 sowie Art. 12 WG), für den Umbau sinngemäss. Soll ein entsprechender Umbau erfolgen, so hat die betroffene Person somit bei einem Umbau in eine bewilligungspflichtige Waffe vorgängig beim kantonalen Waffenbüro des Wohnsitzkantons einen Waffenerwerbsschein zu beantragen. Erfolgt der Umbau zu einer meldepflichtigen Waffe, hat die Person, die den Umbau vornimmt, der kantonalen Meldestelle innerhalb 30 Tagen nach Umbau eine entsprechende Meldung zu erstatten.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden ohne materielle Änderung zu den Absätzen 3 und 4.

Artikel 21

Die Schengen-Staaten haben gemäss der geänderten EU-Waffenrichtlinie sicherzustellen, dass Waffenhändler und Makler Transaktionen im Zusammenhang mit Feuerwaffen oder wesentlichen Bestandteilen unverzüglich an die nationalen zuständigen Behörden melden. In der Folge sind die Waffenregister zu aktualisieren (Art. 4 Abs. 4 RL).

Die Umsetzung dieser Bestimmung erfolgt im vorliegenden Artikel, der derzeit für Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen lediglich Buchführungspflichten statuiert. Neu soll er auch die vorgesehenen Meldungen an das kantonale Waffenbüro des Wohnsitzkantons regeln. Entsprechend ist die Sachüberschrift des Artikels («Buchführung und Meldepflicht») dahingehend zu ergänzen.

In *Absatz 1* wird ergänzt, dass sich neu die Buchführungspflichten auch auf Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität erstrecken. Dabei sind zu solchen Ladevorrichtungen die Informationen zu erfassen, die überhaupt vorliegen. Dies sind insbesondere die Anzahl hergestellter, beschaffter und übertragener Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die Personalien der liefernden und der erwerbenden Person.

In *Absatz 1^{bis}* wird neu die Meldepflicht ans kantonale Waffenbüro geregelt. Als Transaktion werden neben der Beschaffung und dem Verkauf oder sonstigen Vertrieb auch gewerbsmässige Verbringungen ins schweizerische Staatsgebiet, die mit einer Einzelbewilligung nach Artikel 24a verbracht wurden, sowie gewerbsmässige Verbringungen, die mittels einer Generalbewilligung für Waffen, Waffenbestandteile und Munition nach Artikel 24c erfolgt sind, erfasst. Die Meldung hat nur in Fällen zu geschehen, in denen der Erwerber oder die Erwerberin in der Schweiz wohnhaft ist. Die Frist dafür beträgt 10 Tage.

Da die Meldungen an die kantonalen Waffenbüros elektronisch erfolgen, muss hierfür eine geeignete einheitliche Form gefunden werden. Dies erleichtert die Arbeit von schweizweit tätigen Waffenhändlern und erlaubt es gleichzeitig den Kantonen, die Daten effizient in ihre Systeme zu überführen. In Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Stellen soll die bestmögliche Form gewählt werden (z.B. Web-Formular). Dies soll auf Verordnungsstufe geregelt werden. Denkbar wäre auch, dass gewisse Kantone auch den bestehenden Onlineschalter e-Police ausbauen, welcher ja heute schon in Zusammenhang mit Waffenerwerben genutzt wird.

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie sieht weiter vor (Art. 10 Abs. 2 RL), dass Waffenhändler und Makler den Abschluss einer Transaktion zum Erwerb vollständiger Munition oder von Munitionsbestandteilen verweigern können, die ihnen aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs nach vernünftigem Ermessen verdächtig erscheint. Tun sie dies, ist die versuchte Transaktion der zuständigen Behörde zu melden. Dieser Vorgabe wird im neuen *Absatz 1^{ter}* Rechnung getragen. Dabei gilt es lediglich zu regeln, dass die Kantone eine Behörde zu bezeichnen haben, die entsprechende Meldungen über verdächtige Transaktionen entgegennimmt. Die Möglichkeit einen Abschluss einer Transaktion zu verweigern, besteht nach dem Obligationenrecht bereits heute.

Gliederungstitel vor Artikel 28b

Bis anhin regelte das 7. Kapitel «Ausnahmebewilligungen, Kontrolle, administrative Sanktionen und Gebühren». Indem nun zusätzliche Arten von Ausnahmebewilligungen für den Erwerb verbotener Waffen erforderlich sind, rechtfertigt es sich, die Ausnahmebewilligungen in einem separaten Abschnitt 1 zu regeln. Entsprechend ist ein solcher Abschnitt 1 einzufügen.

Artikel 28b

Der Artikel nimmt den materiellen Gehalt des geltenden Artikel 28b auf. Neu ist einzig, dass er nur noch für Nichtfeuerwaffen und Waffenzubehör nach Artikel 5 Absatz 2 zur Anwendung gelangt. Für diese Gegenstände ergibt sich folglich keine Rechtsänderung. Die für Feuerwaffen anwendbaren Regelungen sind neu in den Artikeln 28c bis 28e WG enthalten.

Artikel 28c

Artikel 28c regelt nun die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Feuerwaffen, wesentliche und besonders konstruierte Bestandteile nach Artikel 5 Absatz 1 WG. Ausnahmebewilligungen können nach *Absatz 1* wie bisher erteilt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen, keine Hinderungsgründe (Art. 8 Abs. 2 WG) bestehen und die vom Gesetz vorgesehenen besonderen Voraussetzungen erfüllt sind.

Absatz 2 präzisiert im Einklang mit Artikel 6 der geänderten EU-Waffenrichtlinie, welche Gründe als achtenswert zu gelten haben. Dies sind berufliche Erfordernisse, worunter insbesondere Schutzaufgaben fallen (Bst. a), sportliches Schiesswesen (Bst. b), Sammlertätigkeit (Bst. c), Erfordernisse der nationalen Verteidigung (Bst. d) oder bildungsbezogene, kulturelle und historische Zwecke (Bst. e) sowie Forschungszwecke.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für das Schiessen mit Seriefeuerwaffen und militärischen Abschussgeräten von Munition, Geschossen oder Flugkörpern mit Sprengwirkung sowie das Schiessen an öffentlich zugänglichen Orten (vgl. Art. 5 Abs. 4 und 5 WG). Dieser Sachverhalt ist nicht neu, sondern wurde implizit vom bisherigen Artikel 28b WG erfasst. In Anlehnung an die bisherige Regelung dürfen entsprechende Ausnahmebewilligungen erteilt werden, wenn bei der betreffenden Person keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 WG vorliegen. Zudem wird klargestellt, dass die Sicherheit durch geeignete Massnahmen gewährleistet sein muss, so dass weder Drittpersonen verletzt werden noch fremdes Eigentum beschädigt oder zerstört wird.

Artikel 28d

Vorliegender Artikel regelt die besonderen Voraussetzungen, die bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Sportschützen zu beachten sind. Die Bestimmung führt die Regelung von Artikel 28c Absatz 2 Buchstabe b näher aus. Nach *Absatz 1* dürfen Ausnahmebewilligungen für den Erwerb, den Besitz das Vermitteln an Empfänger und Empfängerinnen im Inland und das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet an Sportschützen im Einklang mit der geänderten EU-Waffenrichtlinie (Art. 6 Abs. 6) nur für Feuerwaffen im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c erteilt werden (Kat. A6 und A7).

Mit der Formulierung, dass die Erteilung auf Gegenstände beschränkt ist, die für diesen Zweck tatsächlich benötigt werden, soll der Forderung der geänderten Waffenrichtlinie nachgekommen werden, wonach die betreffende Feuerwaffe die Spezifikationen erfüllen muss, die für eine von einem offiziell anerkannten internationalen Sportschützenverband anerkannte Disziplin des Schießsports erforderlich ist.

Absatz 2 soll garantieren, dass die Ausnahmebewilligungen nur an Sportschützen erteilt werden, die das sportliche Schiessen auch tatsächlich praktizieren. Als Beleg dafür dient einerseits die Mitgliedschaft in einem Schiessverein. Diese ist aber nicht Pflicht. Kann die betreffende Person auf andere Art und Weise, beispielweise mittels einer Bestätigung des mehrfachen Besuches in einem privaten

Schiesskeller nachweisen, dass sie das sportliche Schiessen regelmässig praktiziert, ist dies ebenfalls ausreichend. Diese Regelmässigkeit des sportlichen Schiessens ist im Rahmen des Gesuches um Erhalt der Ausnahmegewilligung gegenüber dem kantonalen Waffenbüro im Wohnsitzkanton zu belegen.

Der Nachweis der Vereinsmitgliedschaft bzw. des regelmässigen sportlichen Schiessens ist nicht nur einmalig für den Erhalt der Ausnahmegewilligung zu erbringen, sondern gemäss *Absatz 3* nach 5 und 10 Jahren erneut.

Nach *Absatz 4* werden Angehörige der Armee, die ihre ehemalige Ordonnanzwaffe beim Ausscheiden aus der Armee zu Eigentum übernehmen, sowohl vom Nachweis der Mitgliedschaft in einem Schiessverein (Abs. 2), als auch vom Nachweis des regelmässigen sportlichen Schiessens (Abs. 3) befreit. Dies lässt sich damit begründen, dass das militärische Recht als Voraussetzung für die Abgabe der ehemaligen Ordonnanzwaffe bereits einen Nachweis des aktiven Schiessens verlangt, so dass dieser Nachweis für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nicht nochmals zu erbringen ist. Nach Artikel 11 der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen (VPAA)²⁸ ist nachzuweisen, dass in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Programm 300 m und zweimal das Feldschiessen 300 m absolviert wurde. Dies muss aus dem Schiessbüchlein oder dem Militärischen Leistungsausweis hervorgehen.

Artikel 28e

Die Bestimmung regelt die besonderen Voraussetzungen, die von Sammlern und Museen (vgl. Art. 28c Abs. 2 Bst. c) zu erfüllen sind. Nach *Absatz 1* können Ausnahmegewilligungen für alle Feuerwaffentypen nach Artikel 5 Absatz 1 WG erteilt werden. Da eine Sammlung zahlreiche Feuerwaffen umfassen kann, kommt dem Sicherheitsgedanken hier eine grosse Bedeutung zu. Deswegen haben Sammler und Museen für den Erhalt der Ausnahmegewilligung gegenüber dem kantonalen Waffenbüro in einem Sicherheitskonzept darzulegen, welche Massnahmen sie zur sicheren Aufbewahrung der Sammlung getroffen haben. Das kantonale Waffenbüro hat sich von der Angemessenheit dieser Massnahmen zu überzeugen. So ist in Einklang mit Artikel 26 WG insbesondere sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf die Feuerwaffen haben.

Zusätzlich haben Sammler und Museen gemäss *Absatz 2* zu umschreiben, welchen Zweck ihre Sammlung erfüllt, also insbesondere das Sammelziel genauer aufzuzeigen. Dabei geht es konkret darum, nachvollziehbar zu machen, warum welche Feuerwaffen erworben werden sollen. Ferner haben sowohl Sammler als auch Museen die Feuerwaffen nach Artikel 5 Absatz 1 in einem Verzeichnis aufzuführen. Dieses Verzeichnis hat immer aktuell zu sein. Erfolgt also ein Neuerwerb einer Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1, ist diese sofort ins Verzeichnis aufzunehmen. Das Verzeichnis soll dem zuständigen kantonalen Waffenbüro rasch einen Überblick über den Besitz verbotener Feuerwaffen ermöglichen und ist diesem entsprechend auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

Artikel 31

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie sieht vor (Art. 5 Abs. 3 RL), dass Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und die dazugehörige Feuerwaffe zu beschlagnahmen sind, wenn der Besitzer nicht im Besitz einer Ausnahmegewilligung (Art. 6 RL) oder einer Bestätigung über den rechtmässigen Vorbesitz der entsprechenden verbotenen Feuerwaffe ist (Art. 7 Abs. 4a RL). Dies gilt es im vorliegenden Artikel umzusetzen, der die Voraussetzungen und das Verfahren der Beschlagnahme und der definitiven Einziehung regelt. Neu wird in *Absatz 1* entsprechend ein Buchstabe f ergänzt, der die Beschlagnahme von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität und der dazugehörigen Feuerwaffe vorsieht, wenn die Person nicht zum Erwerb oder Besitz dieser Gegenstände berechtigt ist. Das ist dann der Fall, wenn sie nicht über die erforderliche kantonale Ausnahmegewilligung (Art. 5 Abs. 6 WG) oder Bestätigung nach Artikel 42b WG verfügt. Soweit keine Bestätigung für den rechtmässigen Besitz eingeholt werden muss (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Artikel 42b), reicht der Nachweis, dass die betreffende Feuerwaffe im kantonalen Waffenregister (Art. 32a Abs. 2 WG) bzw. im Dienstbüchlein eingetragen ist.

Auch *Absatz 2*, der die Rückgabe beschlagnahmter Gegenstände an den rechtmässigen Besitzer regelt, ist um den Fall der Beschlagnahme von Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität zu erweitern.

Gemäss *Absatz 2^{bis}* wird dem Besitzer einer verbotenen Feuerwaffe nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b - d die Möglichkeit eröffnet, in Fällen, in denen er nicht bereits über die erforderliche Ausnahmegewilligung beziehungsweise der Bestätigung nach Artikel 42b WG verfügt, ein Gesuch um eine kantonale Ausnahmegewilligung einzureichen (Art. 5 Abs. 6 iVm. Art. 28c - 28e WG). Dafür steht ihm eine Frist von 3 Monaten zur Verfügung. Innert derselben Frist ist er auch befugt, die Waffe an eine andere berechtigte Person zu übertragen, die über die erforderliche Ausnahmegewilligung verfügt.

Gemäss *Absatz 2^{ter}* steht auch im Falle einer Beschlagnahme einer Ladevorrichtung mit hoher Kapazität und der dazugehörigen Feuerwaffe die Möglichkeit offen, hierfür um eine Ausnahmegewilligung nachzusuchen beziehungsweise die Gegenstände einer berechtigten Person zu übertragen. Auch dafür steht eine Frist von 3 Monaten zur Verfügung.

Wurde das Gesuch zum Erhalt einer Ausnahmegewilligung nicht (fristgerecht) eingereicht oder abgelehnt und die Feuerwaffe auch nicht einer berechtigten Person übertragen, so sind die betroffenen Gegenstände gemäss *Absatz 3 Buchstabe c* definitiv einzuziehen.

Artikel 32a Absatz 1, Art. 32b Abs. 2 und 32c Absatz 3^{bis}

Nach der geänderten EU-Waffenrichtlinie (Art. 13 Abs. 4 RL) wird der Gegenstand des amtsilfeweisen grenzüberschreitenden Informationsaustausches auf Fälle erweitert, in denen die Bewilligungserteilung für den Erwerb einer Feuerwaffe aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person verweigert wurde. Zudem muss der gesamte Informationsaustausch auf elektronischem Wege abgewickelt werden. Dafür hat die Europäische Kommission ein System zur Verfügung zu stellen. Die detaillierten Regelungen für den Umfang und die Modalitäten des Informationsaustausches legt die Europäische Kommission in einem Durchführungsrechtsakt fest, in deren Erlass auch die Schengen-Staaten miteinbezogen werden. Der entsprechende Durchführungsrechtsakt soll spätestens im September 2018 verabschiedet werden. Er wird der Schweiz zu gegebener Zeit als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands zur Übernahme notifiziert werden.

Derzeit ist zwar noch offen, wie genau der Informationsaustausch erfolgen soll und über welche Daten die anderen Schengen-Staaten bei Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen zu informieren sein werden. Gleichwohl können bereits heute die notwendigen Grundlagen geschaffen werden.

Es gilt zu beachten, dass es in der Schweiz nur selten zu entsprechenden formellen Verweigerungen von Bewilligungen kommen dürfte. Personen, welche die Erwerbsvoraussetzungen (Art. 8 Abs. 2 WG) insbesondere hinsichtlich der Erfordernisse des Mindestalters von 18 Jahren oder keiner Strafregistereinträge wegen gewalttätiger oder gemeingefährlicher Gesinnung, oder wegen mehrfach begangener Verbrechen oder Vergehen nicht erfüllen, reichen im Wissen um diese Umstände in der Regel gar kein Gesuch zum Erhalt einer Bewilligung ein.

Bereits nach geltendem Recht sind Informationen über Verweigerungen von Bewilligungen in der Schweiz in der Informationsplattform ARMADA (Datenbank DEBBWA) erfasst. Die Datenbank wird bereits heute von der die Zentralstelle Waffen geführt, welche überdies als zentrale Empfangs- und Meldestelle für den Informationsaustausch mit den übrigen Schengen-Staaten (Art. 31c Abs. 2 Bst. c WG) dient. Da die aus einer Verweigerung hervorgehenden Informationen, die andere Schengen-Staaten der Schweiz übermitteln, inskünftig ebenfalls in der Datenbank DEBBWA erfasst werden, ist der Name der Datenbank in *Artikel 32a Absatz 1 Buchstabe c* WG anzupassen (Erweiterung um den Zusatz «Meldungen aus Schengen-Staaten betreffend Verweigerungen von Bewilligungen zum Erwerb von Feuerwaffen aus Gründen der Sicherheit im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit der betreffenden Person»).

Artikel 32b regelt die Dateninhalte der einzelnen Datenbanken der Informationsplattform ARMADA. In *Absatz 2* dieser Bestimmung, welche die Dateninhalte von DEBBWA regelt, soll neu ergänzt werden, dass auch die Umstände, die zum Entzug bzw. zur Verweigerung einer Bewilligung geführt haben, erfasst werden müssen (Bst. b). Diese Ergänzung ist insofern von Bedeutung, als erst daraus ersichtlich wird, ob und welche zusätzlichen Abklärungen zu treffen sind und falls es sich um Angaben aus anderen Schengen-Staaten handelt, diese Umstände auch nach schweizerischem Recht zu einer Bewilligungsverweigerung führen würden. Mit der Erfassung der Informationen anderer Schengen-Staaten in der Informationsplattform ARMADA stehen diese den, nach *Artikel 32c Absatz 1 – 3* WG zugriffsberechtigten Stellen zur Verfügung.

Zusätzlich ist in *Artikel 32c Absatz 3^{bis}* der Informationsaustausch über Informationen zu regeln, welche die Schweiz an andere Schengen-Staaten zu übermitteln hat über Verweigerungen von Bewilligungen (Art. 13 Abs. 4 RL). Gehen entsprechende Ersuchen anderer Schengen-Staaten bei der Zentralstelle Waffen ein, hat sie die Datenbank DEBBWA zu konsultieren und allenfalls zusätzliche Abklärungen im betreffenden Wohnsitzkanton der Person zu treffen und in der Folge an den anfragenden Schengen-Staaten weiterzuleiten. Dieser Austausch soll erforderlichenfalls automatisiert erfolgen dürfen und die Informationen sollen in den anderen Schengen-Staaten auch gespeichert werden dürfen.

Artikel 32b Absatz 5

In *Absatz 5* von *Artikel 32b* wird festgehalten, welche Informationen im kantonalen Waffenregister (Art. 32a Abs. 2 WG) bei der Erfassung von Feuerwaffen gespeichert werden. Da gemäss Richtlinie die im Register erfassten Daten neu bis mindestens 30 Jahre nach der Vernichtung der Waffe verfügbar sein müssen, muss auch das Datum einer allfälligen Vernichtung erfasst werden. Dies wird in Buchstabe b von *Artikel 32b Absatz 5* festgelegt. Die Aufbewahrungsdauer selbst wird der Bundesrat gestützt auf *Artikel 32c Absatz 8* WG in der Waffenverordnung festlegen.

Artikel 42b

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie sieht vor (Art. 7 Abs. 4a RL), dass der rechtmässige Besitz von bisher bewilligungspflichtigen Feuerwaffen der Kategorie B, die neu in die Kategorien A6 - A8 der verbotenen Waffen fallen, unter den derzeit geltenden Voraussetzungen bestätigt werden kann. Dies ist dann möglich, wenn die Feuerwaffen rechtmässig erworben und registriert wurden. Von dieser Möglichkeit der Bestätigung des altrechtlichen Besitzes soll in *Artikel 42b* WG Gebrauch gemacht werden.

Eine allgemeine Registrierungspflicht für den Erwerb von Feuerwaffen besteht nach schweizerischem Recht seit dem 12. Dezember 2008. Für gewisse Feuerwaffen galten zudem Nachmeldepflichten²⁹. Trotzdem ist davon auszugehen, dass Feuerwaffen nach *Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b – d* WG, die den Kategorien A6 - A8 der geänderten Waffenrichtlinie entsprechen, erst seit dem 12. Dezember 2008 in den kantonalen Waffenregistern erfasst sind.

Absatz 1 vorliegender Bestimmung sieht vor, dass der rechtmässige Besitz von Feuerwaffen nach *Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b – d* WG bestätigt werden kann. Dafür steht eine Frist von zwei Jahren zur Verfügung. Die Bestätigung ist von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitzkanton der betroffenen Person auszustellen. Im Rahmen der Ausstellung der Bestätigung werden die Informationen zur Feuerwaffe und zu deren Besitzer im kantonalen Waffenregister erfasst.

Vom Erfordernis der Ausstellung einer Bestätigung ausgenommen sind gemäss *Absatz 2* zwei Fälle:

- Zum einen gilt der Besitz von Feuerwaffen, die bereits in einem kantonalen Waffenregister erfasst sind, *eo ipso* als rechtmässig (Bst. a). Bezüglich dieser Feuerwaffen wird angenommen, dass der Besitz auch weiterhin rechtmässig ist.
- Zum anderen sind von der Bestätigungspflicht Ordonnanzwaffen ausgenommen, die beim Ausscheiden aus der Armee direkt von der Militärverwaltung übernommen worden sind (Bst. b). Eine konsequente Aufnahme in ein Informationssystem der Armee erfolgte für solche Waffen zwar erst ab 1991, frühere Übernahmen können aber jederzeit durch das Dienstbüchlein nachvollzogen und belegt werden. Entsprechend ist auch bezüglich dieser Waffe, davon auszugehen, dass deren Besitz rechtmässig ist.

Nicht mehr von der Ausnahme nach *Absatz 2 Buchstaben b* kann profitieren, wer die ehemalige Armeewaffe von einer Drittperson und damit nicht direkt von der Militärverwaltung erworben hat. In solchen Fällen unterliegt die Waffe wiederum der Bestätigungspflicht nach *Absatz 1*, sofern sie nicht im Register eingetragen ist.

²⁹ Siehe dazu die *Artikel 42 Abs. 3* WG und *42a* WG.

5 Auswirkungen

5.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen auf den Bund

Die technische Umsetzung des in Artikel 32a vorgesehenen Informationsaustausches zwischen den Schengen-Staaten wird aktuell von der EU noch erarbeitet. Aufgrund des aktuellen Stands der Arbeiten ist aber davon auszugehen, dass der Bund (EJPD/fedpol) eine Anbindung an ein System der EU realisieren müssen. Für diese Arbeiten ist mit Investitionskosten von schätzungsweise rund CHF 350'000 in den Jahren 2019 und 2020 sowie Betriebskosten ab 2020 von etwa CHF 40'000 zu rechnen. Verlässliche Kostenfolgeschätzungen sind allerdings erst möglich, wenn der Inhalt des entsprechenden Durchführungsrechtsaktes der Kommission bekannt ist. Die Kosten können aus aktueller Sicht durch das EJPD getragen werden.

Personelle Auswirkungen sind demgegenüber nicht zu erwarten.

5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete

Nach Artikel 38 WG vollziehen die Kantone das Waffengesetz. Die kantonalen Waffenbüros werden den rechtmässigen Besitz von Feuerwaffen, die neu in die Kategorie der verbotenen Waffen fallen, zu bestätigen haben (siehe dazu Ausführungen zu Art. 42b WG). Mit den vorgesehenen Ausnahmen, im Rahmen derer von der Bestätigungspflicht abgesehen werden kann (siehe Abs. 2), dürfte sich aber die Anzahl zu erteilender Bestätigungen in Grenzen halten. Zudem wird die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für den Neuerwerb verbotener Waffen (im Vergleich zur bisherigen Erteilung von Waffenerwerbsscheinen) insofern für die kantonalen Waffenbüros aufwändiger, als Sportschützen sowie Museen und Sammler zusätzliche Nachweise zu erbringen haben. Die Prüfung dieser Unterlagen dürfte das Verfahren zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen verlängern. Weiter müssen die Kantone die Voraussetzungen schaffen, die Meldungen über Transaktionen der Waffenhändler und Makler gemäss Artikel 21 Absatz 1^{bis} WG entgegen zu nehmen und in den kantonalen Informationssystemen zwecks Nachvollziehbarkeit des Werdegangs einer Waffe zu speichern. Dies wird Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen sowie im harmonisierten Informationssystem gemäss Artikel 32a Absatz 3 WG nach sich ziehen. Die ebenfalls von der geänderten EU-Waffenrichtlinie vorgesehene Datenaufbewahrungsdauer bis 30 Jahre nach Vernichtung der Feuerwaffe wird ebenfalls Anpassungen in den kantonalen Informationssystemen nach sich ziehen. Diese Kosten können heute noch nicht beziffert werden. Eine Kostenschätzung muss in Zusammenarbeit mit den Kantonen noch erarbeitet werden.

Damit werden die neuen Bestimmungen bei den kantonalen Vollzugsbehörden nach Inkrafttreten jedenfalls vorübergehend bezüglich der Erteilung von Bestätigungen gemäss Artikel 42b WG zu einem personellen Mehraufwand führen.

5.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, die Gesellschaft und die Umwelt

Inhaber und Inhaberinnen von Waffenhandelsbewilligungen unterliegen neu erweiterten Buchführungspflichten, indem auch über Ladevorrichtungen mit hoher Kapazität Buch zu führen sein wird (siehe dazu Ausführungen zu Art. 21 WG). Ferner unterliegen sie neu einer Meldepflicht ans kantonale Waffenbüro über erfolgte Transaktionen, wenn die Erwerber oder Erwerberinnen in der Schweiz Wohnsitz haben. Dafür stehen ihnen 10 Tage zur Verfügung (siehe auch dazu die Ausführungen zu Art. 21 WG). Diese zusätzlichen Pflichten dürften aber für die Volkswirtschaft kaum von Bedeutung sein.

Indem bezüglich Sportschützen darauf verzichtet wird, im Hinblick auf den Erwerb und Besitz von Waffen der Kategorie A6 und A7 ausschliesslich auf den Nachweis der Vereinsmitgliedschaft abzustellen, sind keine direkten Auswirkungen auf die Gesellschaft zu erwarten.

Ebensowenig haben die Anpassungen Auswirkungen auf die Umwelt.

6 Rechtliche Aspekte

6.1 Verfassungsmässigkeit

Die Verfassungsmässigkeit des Bundesbeschlusses über die Genehmigung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie stützt sich auf Artikel 54 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999³⁰ (BV), wonach der Bund für die auswärtigen Angelegenheiten zuständig ist. Artikel 184 Absatz 2 BV ermächtigt den Bundesrat, völkerrechtliche Verträge zu unterzeichnen und zu ratifizieren. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 166 Absatz 2 BV für die Genehmigung völkerrechtlicher Verträge zuständig, sofern für deren Abschluss nicht aufgrund von Gesetz oder völkerrechtlichem Vertrag der Bundesrat zuständig ist (siehe auch Art. 24 Abs. 2 ParlG³¹ und Art. 7a Abs. 1 RVOG³²), was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

Die Änderungen des Waffengesetzes stützen sich auf Artikel 107 Absatz 1 BV, welcher den Bund beauftragt, Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition zu erlassen.

6.2 Erlassform

Nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d BV unterliegen völkerrechtliche Verträge dem fakultativen Referendum, wenn sie unbefristet und unkündbar sind, wenn sie den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen, wenn sie wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder wenn deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert.

Der Notenaustausch kann unter den Bedingungen nach den Artikeln 7 und 17 SAA gekündigt werden. Die Übernahme der Richtlinie sieht keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Die vorliegend mittels Notenaustausch übernommene geänderte EU-

³⁰ SR 101

³¹ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG), SR 171.10.

³² Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (RVOG), SR 172.010.

Waffenrichtlinie enthält wichtige rechtsetzende Bestimmungen. Als solche sind nach Artikel 22 Absatz 4 ParlG Bestimmungen zu verstehen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen. Als wichtig gelten Bestimmungen, die auf der Grundlage von Artikel 164 Absatz 1 BV in der Form eines Bundesgesetzes erlassen werden müssten

Zudem bedingt die Übernahme der geänderten EU-Waffenrichtlinie Anpassungen im Waffengesetz (vgl. Ziff. 6.1 vorstehend). Der Bundesbeschluss über die Genehmigung der geänderten EU-Waffenrichtlinie ist deshalb dem Referendum nach Artikel 141 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer 3 BV zu unterstellen. Die Bundesversammlung genehmigt völkerrechtliche Verträge, die dem Referendum unterliegen, in der Form eines Bundesbeschlusses (Art. 24 Abs. 3 ParlG).

6.3 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die Schweiz ist zur Übernahme der Richtlinie verpflichtet (Art. 2 Abs. 3 iVm. Art. 7 SAA). Die zur Umsetzung vorgeschlagenen Änderungen im Waffengesetz sind mit den Vorgaben der Richtlinie vereinbar und stehen auch mit den übrigen internationalen Verpflichtungen der Schweiz nicht in Widerspruch.